

Seite 315: Leistungen der Pflegeversicherung

Stand: 1.1.2026

Pflegegrade und Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung [SGB XI]

sowie der Hilfe zur Pflege [§§ 61 - 66a SGB XII]

Pflegegrad [Pflegestufe - alt]	Pflegegeld bei häuslicher Pflege durch Angehörige	Sachleistungen bei häuslicher Pflege durch Pflegedienst oder teilstationär	Sachleistungen bei stationärer Pflege im Heim *
Pflegegrad 1 [0]	0 € **	0 € **	131 €
Pflegegrad 2 [I]	347 €	796 €	805 €
Pflegegrad 3 [II]	599 €	1.497 €	1.319 €
Pflegegrad 4 [III]	800 €	1.859 €	1.855 €
Pflegegrad 5 [III - Härte]	990 €	2.299 €	2.096 €

* + Leistungszuschlag von 15 - 75 % je nach Aufenthaltsdauer im Heim (ab 12 Monate);
Sachleistung bei Pflege in stationärer Einrichtung der Behindertenhilfe max. 278 € mtl.
** möglich ist aber der sog. Entlastungsbetrag von 131 € mtl., der allen Pflegegraden bei häuslicher Pflege zusätzlich zusteht (SGB XII: nur bei Pflegegrad I).

Hinzu kommen bei Bedarf

- 1.685 € jährl. für **Verhinderungspflege** (Pflegegrad 2 - 5) - ***
- 1.854 € jährl. für **Kurzzeitpflege** in einer Einrichtung - ***
- 224 € mtl. pauschaler **Zuschlag** für Pflegebedürftige in einer ambulant betreuten Wohngruppe, wenn sie gemeinsam eine Person beauftragt haben
- 42 € mtl. für **Pflegehilfsmittel** zum Verbrauch
- sowie technische u.a. Pflegehilfsmittel und Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes bis zu 4.000 € je Maßnahme

*** Bereits seit Januar 2024 konnte Verhinderungspflege für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis 24 Jahre mit Pflegegrad 4 oder 5 um den vollen Betrag der Kurzzeitpflege aufgestockt werden (gemeinsamer Jahresbetrag). Der Anspruch auf Verhinderungspflege wurde von 6 auf 8 Wochen verlängert.

Seit dem 1.7.2025 kann dieser **gemeinsame Jahresbetrag**, der insgesamt 3.539 € beträgt, als Budget für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege von allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 bei Bedarf für bis zu 8 Wochen im Jahr beantragt werden.

13. Änderungs- und Ergänzungsblatt

zur Auflage vom März 2017 des

Wegweiser durch den Amtsdtschungel

Stand: 1. Januar 2026

Dieses 13. Ergänzungsblatt ersetzt alle vorherigen Ergänzungsblätter. Es enthält die Änderungen der vergangenen Jahre: u.a. Änderung der Regelsätze (die auch 2026 nicht erhöht werden), beim Wohngeld, bei den angemessenen Wohnkosten in BIELEFELD sowie Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz von 2023.
Mehr Informationen und dies Ergänzungsblatt auf unserer Internetseite:
[http://www.widerspruch-sozialberatung.de \[>Leitfaden\]](http://www.widerspruch-sozialberatung.de [>Leitfaden]).

Seite 18 / 205: Regelsätze

2024 / 2025 / 2026

Regelsätze	[§§ 20 + 23 SGB II / § 28 SGB XII]		
Für	in %	2023	2024 - 2026
1. Alleinstehende und Alleinerziehende	100	502,-- €	563,-- €
2. Partner, wenn beide volljährig sind*, jeder	90	451,-- €	506,-- €
3. Erwachsene Haushaltsangehörige **	80	402,-- €	451,-- €
4. Kinder von 14 bis 17 Jahre	--	420,-- €	471,-- €
5. Kinder von 6 bis 13 Jahre	--	348,-- €	390,-- €
6. Kinder von 0 bis 5 Jahre	--	318,-- €	357,-- €

* Im SGB XII gilt Stufe 2 auch für erwachsene Personen, die in einer sogenannten „**besonderen Wohnform**“ leben (bisher „stationäre Einrichtung“ genannt)

** Die Stufe 3 gilt im SGB II für junge Erwachsene unter 25 Jahren in Bedarfsgemeinschaft

Seite 42: Mehrbedarf Warmwasser

2024 / 2025 / 2026

für in der Wohnung erzeugtes Warmwasser, z.B. über Durchlauferhitzer. Das gilt laut BSG auch für Gaskombithermen (Urteil vom 18.5.2022, Az B 7/14 AS 1/21 R; Rz. 31 ff)

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung	[§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII]		
	% vom persönl. Regelsatz	2023	2024-2026
Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	11,55 €	12,95 €
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	10,37 €	11,64 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	9,25 €	10,37 €
Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	5,88 €	6,59 €
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	4,18 €	4,68 €
Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	2,54 €	2,86 €

Mehrbedarfszuschläge				[§ 21 SGB II / § 30 SGB XII]
Personenkreis	% vom persönlichen Regelsatz	Das sind beim Regelsatz von 563 € ...		
Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche **	17 %	95,71 €		
Alleinerziehende Variante a) mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 J.	36 %	202,68 €		
Alleinerziehende Variante b) mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft	12 % je Kind	je Kind 67,56 € (höchstens 337,80 €)		
Behinderte Leistungsberechtigte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten	35 %	197,05 €		
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis	17 %	95,71 €		
Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit	Je nach Krankheit 56,30 € oder 112,60 € (siehe auch Tabelle auf Seite 25)			
Dezentrale Warmwasserversorgung	siehe vorherige Tabelle + Erläuterung Seite 41			

**** Seit 1.1.2021:** Der Zuschlag wird bis zum Ende des Monats der Entbindung gezahlt.
Außerdem kann seit 2021 bei Hartz IV-Bezug auch ein **einmalig** anfallender unbeweisbarer Bedarf (z.B. Schulcomputer) als **Härtefall-Mehrbedarf** beantragt werden [§ 21 (6) SGB II].
NEU: Seit dem **1.1.2023** gibt es diesen Mehrbedarf auch im SGB XII [§ 30 (10) SGB XII].

Seite 29: Wohnungskosten

NEU: Ab 2023 gilt bei den Wohnkosten im ersten Jahr des Leistungsbezuges eine **einjährige Karenzzeit**, in der die Wohnkosten - auch bei Wohneigentum - in voller Höhe übernommen werden.
Die Karenzzeit gilt aber **nicht**

- bei einem Umzug, dem das Amt nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat
- bei Renovierungs- oder Instandhaltungskosten für Wohneigentum
- und für die **Heizkosten** von „unangemessenen“ großen Wohnungen.

Die angemessenen Heizkosten sind in solchen Fällen aus der angemessenen Wohnungsgröße, dem Energiebedarf nach dem Heizkostenspiegel und den aktuellen Energiepreisen zu errechnen.

Seite 35 / 36: Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD

2019 wurden die seit 2005 in BIELEFELD als angemessen geltenden Mietober-

Seite 314: Wohngeldtabelle Stand: 1.1.2025

In dem Höchstbetrag der zuschufähigen Miete sind nur die „kalten“ Betriebskosten enthalten. Seit 2023 kommen **Heizkosten- und Klimazuschläge** hinzu. [§ 12 WoGG]

Für **BIELEFELD** gilt die **Miet-Stufe III**, für Berlin bspw. die Stufe IV.

Wenn Kommunen kein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung angemessener Mieten haben (siehe Seite 28 ff), gelten die Preise der 4. Spalte (Höchstbetrag + 10 % Zuschlag) als angemessen [BSG, u.a. Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 RJ].

Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	Höchstbetrag zuschufähige Miete (in €)	+ 10 % Zuschlag (in €)	Heizkosten- + Klimazuschlag (in €)
1	I	361	397	110,40 + 19,20
	II	408	449	
	III	456	502	
	IV	562	618	
	V	615	677	
	VI	677	745	
	VII			
2	I	437	481	142,60 + 24,80
	II	493	542	
	III	551	606	
	IV	619	681	
	V	680	748	
	VI	745	820	
	VII	820	902	
3	I	521	573	170,20 + 29,60
	II	587	646	
	III	657	723	
	IV	737	811	
	V	809	890	
	VI	887	975	
	VII	975	1.073	
4	I	608	669	197,80 + 34,40
	II	686	755	
	III	766	843	
	IV	858	944	
	V	946	1.041	
	VI	1.035	1.139	
	VII	1.139	1.253	
5	I	694	763	225,40 + 39,20
	II	782	860	
	III	875	963	
	IV	982	1.080	
	V	1.080	1.188	
	VI	1.183	1.301	
	VII	1.302	1.432	
Mehrtrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	82	98	27,60 + 4,80
	II	94	103	
	III	106	117	
	IV	119	131	
	V	129	142	
	VI	149	164	
	VII	163	179	

Seite 116 / 314: Wohngeld und Wohngeldtabelle

Durch eine Wohngeldreform wurde das Wohngeld zum 1.1.2023 deutlich erhöht. Es wurde ein sogenannter Klimabonus (von 110 € bis 250 € je nach Haushaltsgröße) eingeführt. Dadurch können mehr Haushalte mit niedrigem Einkommen Wohngeld bekommen.

Personen, die nur wenig aufstockende Hartz IV-, Sozialhilfe- oder Grund-sicherungs-zahlungen bekommen, können seit dem 1.7.2023 vom Sozialamt oder Jobcenter aufgefordert werden, einen (vorrangigen) Wohngeldantrag zu stellen. In der ersten Jahreshälfte 2023 war dies noch nicht erlaubt.

[§ 85 SGB II und 131 SGB XII]

Nun müssen Leistungsberechtigte jedoch einen solchen Antrag stellen, wenn Wohngeld höher sein wird als die Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter.

Viele Leistungsberechtigte haben jedoch bereits selbst überlegt, ob sie nicht lieber das „unbürokratischere“ Wohngeld beantragen sollten.

Dafür können Wohngeldrechner im Internet genutzt werden, mit denen über-schlagen werden kann, ob und in welcher Höhe ein Wohngeldanspruch be-steht: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT>.

Weitere Änderungen beim Wohngeld:

Wohngeld wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Der Bewilligungszeitraum kann jetzt aber auch verkürzt oder bei - gleichbleibenden Einkommens-verhältnissen - auf bis zu 2 Jahre verlängert werden. [§ 25 WoGG]

Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes kann erfolgen, wenn zur Feststel-lung des Wohngeldanspruchs längere Zeit erforderlich ist. Das vorläufig ge-zahlte Wohngeld ist auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen. Übersteigt das vorläufig gezahlte das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten [§ 26a WoGG]

Zwecks Entlastung ihrer Verwaltung sollen die Wohngeldämter (ebenso wie die Jobcenter) auf Rückforderungen verzichten, wenn die Forderung nicht mindestens 50 € für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt.

Dies gilt auch bei Erstattungs-forderungen aufgrund einer abschließenden Ent-scheidung nach zunächst nur vorläufig bewilligten Leistungen. [§ 30a WoGG]

Wenn Wohngeld schon im Jahr 2022 bewilligt wurde, aber ein Teil des Bewil-ligungszeitraums im Jahr 2023 lag, dann muß das Wohnungsamt „auto-matisch“ das höhere Wohngeld ab Januar 2023 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums zahlen und den Bescheid ändern. [§ 42d WoGG]

Zukünftig soll die Höhe des Wohngeldes alle 2 Jahre angepasst werden; erst-malig zum 1.1.2025. (Tabelle siehe nächste Seite)

Bei Streitigkeiten um Wohngeld bzw. bei Klagen gegen das Wohnungsamt müssen seit April 2019 keine Gerichtskosten mehr gezahlt werden, hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden. [BVerwG, Urteil v. 23.4.2029, Az. 5 C 2.18]

grenzen erhöht. Die neuen Richtlinien wurden dem vom Bundessozialgericht geforderten „schlüssigen Konzept“ (siehe Seite 32) angepasst.

Zum 1. August 2024 wurden die Preise erneut angepasst. Der angemessene m²-Preis Grundmiete beträgt nun mindestens 6,36 €.

Seit 2019 gilt außerdem folgendes:

- 1. Für Alleinstehende wird (nur noch) eine angemessene Wohnfläche von 50 m² anerkannt, für jede weitere Person im Haushalt 15 m² mehr.
- 2. Für Alleinerziehende mit Schulkind(ern) gelten zusätzlich 10 m² mehr als angemessen; für Blinde und RollstuhlfahrerInnen 15 m² mehr.
- 3. Die angemessenen m²-Preise variieren je nach Haushaltsgröße.
- 4. Der sogenannte Klimabonus für Wohnungen mit niedrigem Energiever-brauch wurde abgeschafft.
- 5. Die Wohnkosten gelten als angemessen, wenn die Preise der Kaltmiete (das ist die Grundmiete mit Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) nicht überschritten werden. Will sagen: auch wenn die Grundmiete etwas höher ist als erlaubt, gilt eine Wohnung als angemessen, sofern die „kalten“ Nebenkosten so niedrig sind, dass der Kaltmietpreis nicht über-schritten wird.

Dabei ist zu beachten, daß Nebenkosten-Nachforderungen aus den jährlichen Nebenkostenabrechnungen der Vermieter (s. Seite 42 + 37) zu Schwierigkeiten führen können, wenn bei der Abrechnung die Kaltmiete - auf's Jahr gerechnet - überschritten wird. Dann kann bei Überschreiten der sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze eine Umzugsauflorderung drohen.

Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD					[§ 22 SGB II / § 35 SGB XII]	
Stand: 1.8.2024						
			Grundmiete*		<u>Kaltmiete**</u>	
Haushalt mit ...	m²		Preis pro m²		Preis pro m²	
1 Person	50		7,48 €	374,00 €	10,08 €	504,00 €
2 Personen ***	65		6,92 €	449,80 €	9,50 €	618,00 €
3 Personen	80		6,36 €	508,80 €	8,95 €	716,00 €
4 Personen	95		6,58 €	625,10 €	9,28 €	882,00 €
5 Personen	110		6,80 €	748,00 €	9,39 €	1.033,00 €
6 Personen	125		7,06 €	882,50 €	8,48 €	1.105,00 €
7 Personen	140		7,04 €	985,60 €	8,82 €	1.235,00 €
jede weitere Person	15		6,88 €	103,20 €	8,66 €	130,00 €

* Grundmiete = Miete ohne Nebenkosten und ohne Heizkosten (wird auch „Netto-Kaltmiete“ genannt)

** Kaltmiete = Miete mit Nebenkosten, aber ohne Heizkosten [ca 1,50 €/m²] (wird auch „Brutto-Kaltmiete“ genannt)

*** Alleinerziehende mit Schulkind(ern) 10 m² mehr pro Haushalt; bei einem Schulkind ergibt das 712,50 € Kaltmiete [75 m² x 9,50 €/j; bei 2 Schulkindern 805,50 € [90 m² x 8,95 €/j]

In **Ausnahmefällen** darf die Kaltmiete **10 % mehr** betragen [siehe Spalte 4 der nächsten **Tabelle**]. Dies gilt bei (drohender) Wohnungslosigkeit, für Frauen, die aus dem Frauenhaus ausziehen wollen, für Personen, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe einziehen und für Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung umziehen müssen.

Diese Wohnkosten in Bielefeld gelten ab dem 1.8.2024.

Wenn Ihre Wohnkosten in der **Vergangenheit** als zu teuer galten, haben Sie die Möglichkeit, die Berechnungen vom Amt anpassen zu lassen. Das ist jeweils für das aktuelle und das vergangene Jahr möglich (s. Seite 295: **Antrag auf Überprüfung eines Bescheides**). Das gilt auch, wenn Sie in der Vergangenheit unterschrieben haben, dass Sie einen Teil der Wohnkosten selbst zahlen werden (siehe Seite 184: **Verzicht auf Sozialleistungen**).

Seite 43 - 45: Umzugsaufforderung

Eine solche Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten soll in **Bielefeld nicht** erfolgen, wenn der Umzug in eine billigere Wohnung **unwirtschaftlich** wäre, weil die Wohnkosten nicht mehr als **10 %** (bei SGB II - Bezug) bzw. **15 %** (bei SGB XII - Bezug und Personen, die einen Krankenkost-Mehrbedarf erhalten) zu hoch sind - das ist die sogenannte „Wirtschaftlichkeitsgrenze“:

Angemessene Mieten in Bielefeld und „ Wirtschaftlichkeitsgrenzen “				1.8.2024
		<u>Kaltmiete</u> **	SGB II (Hartz IV): + 10 %	SGB XII *: + 15 %
<i>Haushalt mit ...</i>	<i>m²</i>			
1 Person	50	504,00 €	554,40 €	579,60 €
2 Personen	65	618,00 €	679,80 €	710,70 €
3 Personen	80	716,00 €	787,60 €	823,40 €
4 Personen	95	882,00 €	970,20 €	1.014,30 €
5 Personen	110	1.033,00 €	1.136,30 €	1.187,95 €
6 Personen	125	1.105,00 €	1.215,50 €	1.270,75 €
jede weitere Person	15	1.235,00 €	143,00 €	208,00 €

** Kaltmiete = Miete mit Nebenkosten, aber ohne Heizkosten [ca 1,50 €/m²]

* Bei sogenannten „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ (z.B. Ehemann bezieht Hartz IV, Ehefrau Sozialhilfe) gilt diese günstigere Regelung.

Bei **älteren Personen ab 65 Jahre**, die seit mehr als 10 Jahren im gleichen Haus leben, wird ein Umzug wegen zu teurer Wohnkosten erst geprüft, wenn die Wohnkosten die Kaltmiete zuzüglich eines Zuschlags von 25 % und der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 15 % überschreiten.

Seite 48 / 49: Umzug ohne Zustimmung des Jobcenters

Sollten Sie in der Vergangenheit ohne Zustimmung von einer angemessenen

Unterhalt getrennter / geschiedener Ehe- oder LebenspartnerInnen
Der/die unterhaltspflichtige Partner/in hat einen Selbstbehalt von **1.600 €**, (bzw. **1.475 €**, falls sie/er nicht berufstätig ist).
Das Existenzminimum, das ein/e unterhaltsberechtigter/ Partner/in für den Lebensunterhalt verlangen kann, beträgt **1.200 €** (oder **1.450 €**, falls er/sie erwerbstätig ist).

Unterhalt von Eltern für ihre volljährigen Kinder

Der Selbstbehalt beträgt mindestens **1.750 €** für einen Elternteil, inclusive 650 € Warmmiete. Der Zuschlag für Ehegatten der Unterhaltspflichtigen beträgt **1.400 €**.

Elternunterhalt

ab 1.1.2026
Der Selbstbehalt eines Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern beträgt mindestens 2.650 € (inclusive 1.000 € Warmmiete) zuzüglich 70 % des darüber hinausgehenden Einkommens.
Der Zuschlag für Ehegatten beträgt mindestens **2.120 €**.

Seite 305: Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Die Einkommensfreigrenzen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe richten sich nach den Regelsätzen (+ 10 %):

Einkommensfreigrenzen bei Beratungs- und Prozesskostenhilfe	Stand: 2024 / 2025 / 2026 [§ 115 ZPO]
Grundbetrag Antragsteller	619,- €
+ Freibetrag für Erwerbstätige (falls erwerbstätig)	+ 282,- €
+ Betrag für Partner/in	+ 619,- €
+ Betrag für jedes volljährige Familienmitglied	+ 496,- €
+ Betrag für jedes Kind von 14-17 Jahre	+ 518,- €
+ Betrag für jedes Kind von 6-13 Jahre	+ 429,- €
+ Betrag für jedes Kind von 0-5 Jahre	+ 393,- €
+ eventuell Mehrbedarf (z.B. für Alleinerziehende)	+ €
+ Wohnkosten und Heizung	+ €
+ besondere Belastungen (Kreditraten, Unterhaltszahlungen etc.)	+ €
	ergibt die Freigrenze = €

Seite 309: Rundfunkbeitrag

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall einer Studentin, die kein BAföG mehr erhielt, entschieden, dass auch Personen mit geringem Einkommen vom Rundfunkbeitrag zu befreien sind, wenn eine mit Hartz IV vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Das gilt im übrigen - genau wie die Befreiung aus anderen Gründen - rückwirkend für 3 Jahre ab Antragstellung.
[BVerwG, Urteil vom 30.10.2019, Az. 6 C 10.18].

Seite 274 / 277 - 282: Unterhalt

Angehörige von Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) erhalten, müssen erst dann Unterhalt zahlen, wenn sie über ein Jahreseinkommen von mehr als **100.000 €** brutto verfügen.

Dies gilt seit dem **1.1.2020** auch für Angehörige von Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** (HLU) oder **Hilfe zur Pflege** erhalten. Die bis dahin geltenden Regelungen zu Unterhaltszahlungen im **SGB XII** (Seite 275) entfallen!
[§ 94 (1a) SGB XII]

Düsseldorfer Tabelle

Stand: **1.1.2026**

Anrechenbares Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich in €	Monatlicher Unterhalt in € (ohne Kindergeldabzug) ¹⁾				
	minderjährige Kinder		volljährige Kinder		990
	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	bei einem Elternteil	
1. bis 2.100 ³⁾ (Mindestunterhalt)	486	558	653	698	
2. 2.101 - 2.500	511	586	686	733	"
3. 2.501 - 2.900	535	614	719	768	"
4. 2.901 - 3.300	559	642	751	803	"
5. 3.301 - 3.700	584	670	784	838	"
6. 3.701 - 4.100	623	715	836	894	"
7. 4.101 - 4.500	661	759	889	950	"
8. 4.501 - 4.900	700	804	941	1.006	"
9. 4.901 - 5.300	739	849	993	1.061	"
10. 5.301 - 5.700	778	893	1.045	1.117	"
über 11.200	nach Beschluss des BGH vom 16.9.2020 [Az. XII ZB 499/19]				

1) Unterhaltspflichtige können die **Hälfte des Kindergeldes** beanspruchen, wenn sie zumindest den Mindestunterhalt zahlen. Sie müssen daher in der Regel nur den Tabellen-Unterhaltsbetrag abzüglich des halben Kindergeldes zahlen. Das ergibt dann zum Beispiel beim Mindestunterhalt eines 5-jährigen Einzel-Kindes einen **Zahlbetrag von 356,50 €** (486,- € Unterhalt - 129,50 € hälftiges Kindergeld).

2) Ohne eventuell zu zahlende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren.

3) Zum 1.1.2024 wurde die 1. Einkommensgruppe von 1.900 € auf 2.100 € angehoben. Daher müssen unterhaltspflichtige Elternteile, die weniger als 2.100 € netto verdienen, höchstens den Mindestunterhalt zahlen.

Selbstbehalte für Personen, die Unterhalt zahlen müssen, seit **1.1.2024:**

Unterhalt von Eltern für minderjährige Kinder

Der unterhaltspflichtige Elternteil hat einen Selbstbehalt von monatlich mindestens **1.450 €** (falls berufstätig) oder **1.200 €** (falls nicht berufstätig).

In diesen Beträgen sind 520 € Warmmiete enthalten.

in eine andere angemessene, aber teurere Wohnung umgezogen sein und das Jobcenter hat nur die alte Wohnungsmiete anerkannt, so können Sie - auch rückwirkend - die Anpassung an die neuen, angehobenen Mietpreise verlangen.

Die Reduzierung auf die Wohnkosten der alten Wohnung gilt nicht (mehr), wenn die neue Wohnung niedrigere Heizkosten hat und dadurch die neue **Warmmiete** nicht teurer ist als die bisherige Warmmiete.

Seite 49 / 299: Nachforderung von Betriebskosten nach Umzug

Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen, die ein Vermieter erst verlangt, nachdem die Mieter schon ausgezogen sind, sind vom Amt zu übernehmen, wenn der Umzug notwendig war und die Berechtigten die ganze Zeit im Leistungsbezug waren. Ob das Amt zum Umzug aufgefordert oder diesem zugestimmt hat, ist unerheblich, stellte das Bundessozialgericht klar [Urteile vom 30.3.2017, Az. B 14 AS 13/16 R und vom 9.5.2021, Az. B 14 AS 57/19].

Das Sozialgericht Detmold hat einer Familie die Betriebskostennachforderung für eine alte Wohnung sogar im Eilverfahren zugesprochen, nachdem der frühere Vermieter mit einem Vollstreckungsverfahren gedroht hatte [Beschluss vom 7.11.2017, Az. S 28 AS 1689/17 ER]. Es hat dabei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.8.2017 [Az. 1 BvR 1910/12] berücksichtigt, wonach **Eilverfahren vor Gericht** nicht erst bei drohendem Wohnungsverlust zulässig sind, sondern auch, wenn andere Nachteile (z.B. Schulden) drohen.

Seite 51 / 178 + 182: Aufrechnung Mietkaution

Zur Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehens bei Hartz-IV-Beziehern [§§ 22 [6] + 42a (2) SGB II] hat das Bundessozialgericht leider entschieden, daß die Aufrechnung rechtens ist [Urteil vom 28.11.2018; Az. B 14 AS 31/17 R].

Das BSG meint zwar auch, dass die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe vermieden werden muss, schreibt aber:

„Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung im Einzelfall stehen im SGB II indes mehrere Instrumente zur Verfügung, wie

- die abweichend von der Soll-Regelung in § 22 Abs 6 Satz 3 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss [anstatt als Darlehn],
- die zeitliche Aufrechnungsbegrenzung auf 3 Jahre, entsprechend § 43 (4) SGB II
- oder ein Erlass oder Tellerlass des Darlehens nach § 44 SGB II“.

Neu: Wie im SGB II kann seit **2023** auch im **SGB XII** ein Darlehen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile während des Leistungsbezugs aufgerechnet werden. Die Aufrechnung zur Tilgung des Darlehens soll hier in monatlichen Raten in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelsatzes ab dem Monat nach Auszahlung des Darlehens erfolgen. Diese Neuregelung gilt nur für Darlehen, die nach dem 1. Januar 2023 gewährt wurden.

Im **SGB II** wurde die Aufrechnungsrate ab dem **1.7.2023** von bisher 10 % des maßgeblichen Regelsatzes ebenfalls auf **5 %** abgesenkt.

Dazu der **Hinweis:** Jobcenter können Darlehen und Rückforderungen erlassen, wenn deren Einziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist [§ 44 SGB II]. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen, in dem Sie begründen, warum in Ihrem speziellem Einzelfall die Aufrechnung des Darlehns nicht zumutbar ist (z.B. wegen anderer Schulden). Gleiches dürfte auch im SGB XII gelten.

Seite 66: Bildungspaket für Kinder (BuT)

Auch im Jahr **2026** werden die Beträge für **Schulmaterial** nicht erhöht: sie betragen (wie schon 2024) im Februar **65 €** und im August **130 €**.

Die Kosten für **Schulbücher** oder Arbeitshefte (Anschaffung, Ausleihe oder Eigenbeteiligung) sind seit Januar 2021 nicht mehr in dem Betrag für Schulmaterial enthalten, sondern können als Mehrbedarf **extra** beantragt werden - auch nachträglich [nach § 21 (6a) SGB II / § 30 (9) SGB XII].

Seit August **2019** gelten zudem folgende Änderungen beim Bildungspaket:

- Bei den Kosten für **Schülerbeförderung** müssen die Schüler keine Eigenbeteiligung mehr zahlen.
- Die Kosten für **Nachhilfeunterricht** sind zu bewilligen, wenn die Schule bestätigt, dass sie notwendig sind (um z.B. einen besseren Schulabschluss zu erreichen, bei Sprachschwierigkeiten, Rechen- oder Rechtsschreibschwäche o.ä.) und die Schule keine Förderkurse anbietet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Versetzung gefährdet ist oder nicht.
- Zu den Kosten für ein gemeinschaftliches **Mittagessen** müssen Kinder keinen Eigenanteil mehr zahlen (bisher 1 € pro Mahlzeit). Das gemeinschaftliche Essen von Schülern kann auch im Hort oder einer Tageseinrichtung stattfinden, muss aber von der Schule organisiert sein.
- Das **Budget** für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Sport-, Musik- oder Kulturaktivitäten und Freizeiten wurde von 10 € auf **15 € monatlich** erhöht. Es können auch **höhere Kosten** berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten entstehen (z.B. für Fußballschuhe bei Mitgliedschaft im Fußballverein).

Für die Bildungspaket-Leistungen muss **kein extra Antrag** mehr gestellt werden (ausgenommen ist nur Nachhilfeunterricht). Es reicht der allgemeine Antrag beim zuständigen Amt (auf Hartz IV, Grundsicherung, Sozialhilfe, Asylbewerberleistung, Kinderzuschlag oder Wohngeld) und ein einfacher Nachweis, wofür Geld benötigt wird (z.B. für eine Klassenfahrt). Alle Kosten können jetzt auch **nachträglich** vom Amt erstattet werden (z.B. wenn eine Klassenfahrt bereits vorab selbst bezahlt wurde).

Früher wurde nur das Geld für Schulmaterialien an die Eltern ausbezahlt. Alle anderen Bildungspaket-Leistungen wurden entweder als Gutschein oder als Direktzahlung an die „Leistungsanbieter“, also Schulen, Vereine oder Nachhilfeeinstitute erbracht. Seit 2019 kann jede Stadt oder Gemeinde selbst ent-

stellung erzielt haben, ermittelt und bei der Berechnung für den kommenden 6-monatigen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Bedarfs werden für die Wohnkosten der Eltern folgende Prozentsätze berücksichtigt:

Alleinstehende mit	Wohnanteil des Elternteils	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern
1 Kind	77 %	1 Kind	83 %
2 Kinder	63 %	2 Kinder	71 %
3 Kinder	53 %	3 Kinder	62 %
4 Kinder	46 %	4 Kinder	55 %
5 Kinder	40 %	5 Kinder	50 %

Zur Berechnung des Wohnanteils sind immer die tatsächlichen Wohnkosten zugrunde zu legen. Eine Kürzung mit dem Verweis, die Wohnkosten seien unangemessen hoch, ist nicht zulässig [BSG, Urteil v. 14.3.12, Az. B 14 KG 1/11 R].

Seit 1.1.2023: **Vermögen** wird nur berücksichtigt, wenn es ‚erheblich‘ ist. Als erheblich gilt Vermögen, wenn es **40.000 €** für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft übersteigt. [§ 6a (3) BKGG]

Seite 257: Unterhaltsvorschuß

Die **Höhe** des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt der **Düsseldorfer Tabelle**. Davon wird das Kindergeld abgezogen (259 € ab dem 1.1.2026), so daß sich folgende Beträge ergeben:

	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026
für Kinder unter 6 Jahren	187	230	227	227
für Kinder von 6 - 11 Jahre	252	301	299	299
für Kinder von 12 - 17 Jahre	338	395	394	394

Seit 2017 können auch **Kinder von 12 bis 17 Jahren** Unterhaltsvorschuß bekommen. Aber bei diesen älteren Kindern ist Voraussetzung, daß

- das Kind keine Hartz IV-Leistungen erhält oder
- der Hartz IV-Anspruch durch die Unterhaltsvorschuß-Zahlung (und eventuell Wohngeld) entfällt oder
- der Elternteil, mit dem es zusammenlebt, ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € hat, wobei Kindergeld nicht mitgezählt wird.

Seite 259: Mutterschutz

Zum 1. Juni 2017 wurde die Schutzfrist nach der Entbindung für Mütter von Kindern mit Behinderung auf 12 Wochen verlängert und es wurde ein Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche eingeführt.

halten, sondern müssen bei Bedarf **zusätzlich** beantragt werden:

- Mehrbedarf bei **dezentraler Warmwasserversorgung**,
- Kosten für Ersatzbeschaffung/Reparatur von Wohnungseinrichtung sowie Haushaltsgeräten (ca. 35 € mtl. für Alleinstehende),
- Kosten für **Haushaltsenergie** (ca. 45 € mtl. für Alleinstehende) und für die **Wohnungsinstandhaltung** (ca. 2 € mtl.).

Seite 251: Kindergeld

Das Kindergeld betrug seit dem 1.1.2023 einheitlich 250 € für jedes Kind und wurde ab 2025 auf 255 € und ab dem **1.1.2026** auf **259 €** erhöht.

Abweichend von der früher geltenden Frist von 4 Jahren wird Kindergeld seit 2018 nur noch **6 Monate rückwirkend** gezahlt [§ 66 Absatz 3 EStG].

Seite 253: Kinderzuschlag

Beim Kinderzuschlag hat es seit 2019 mehrere Neuregelungen gegeben:

- Der höchstmögliche Kinderzuschlag wurde 2021 auf 205 €, ab 2023 auf 250 €, 2024 auf 292,- € und zum **1.1.2025** auf **297,- €** erhöht.
- Der für **6 Monate** bewilligte Kinderzuschlag, wird - einmal bewilligt - bis zum Ende des Bewilligungszeitraums unverändert weiter gezahlt, auch wenn sich das Einkommen der Familie in diesem Zeitraum erhöht oder vermindert. Wenn sich das Einkommen in der Zeit verringert, können die Familien zusätzlich zum Kinderzuschlag Hartz IV beantragen.
Eine **Neuberechnung** im Bewilligungszeitraum erfolgt nur, wenn der Gesetzgeber den Kinderzuschlag erhöht oder wenn sich die Zusammensetzung der Familie (Bedarfsgemeinschaft) ändert. Der Kinderzuschlag kann sich also nicht mehr Monat für Monat verändern.
- Das **Einkommen der Kinder** wird nur noch zu **45% auf** den Kinderzuschlag angerechnet. Damit können auch Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuß sowie Kindergeld bekommen, Kinderzuschlag erhalten. Erst bei mehr als gut 700 € gibt es wegen dieses Kindeseinkommens keinen Kinderzuschlag.
- Die **Höchstseinkommensgrenze** wurde abgeschafft.
- **Erwerbseinkommen** der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, wird nur zu 45 % angerechnet (bis Ende 2019 zu 50 %).
- Die Regelung, daß durch den Kinderzuschlag Hartz IV - Hilfebedürftigkeit überwunden werden muß, ist entfallen. Nun können Eltern **wählen**, ob sie Kinderzuschlag oder Bürgergeld (Hartz IV) beziehen wollen, wenn der Bürgergeld - Anspruch weniger als 100 € monatlich beträgt.
- Die Ermittlung der **Einkommensverhältnisse der Eltern** erfolgt ähnlich den Regeln des SGB II. Aber deren Einkommen wird nicht mehr Monat für Monat neu berechnet, sondern es wird immer das Durchschnittseinkommen, das die Eltern in den letzten 6 Monaten vor der Antrag-

scheiden, **alle Leistungen** des Bildungspakets **als Geldleistung** direkt an die Eltern der Kinder zu zahlen - aber leider macht das kaum eine Kommune.

Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche *[Neu seit 1.7.2022]*

Seit dem 1. Juli 2022 erhalten Kinder sowie junge Erwachsene bis 25 Jahre, die bei ihren Eltern leben und Anspruch auf Bürgergeld oder Asylbewerber-Leistungen haben (auch wenn sie nur Leistungen aus dem „Bildungspaket“ bekommen), einen sogenannten Sofortzuschlag von 20 € monatlich; ab dem **1.1.2025** sind es **25 € monatlich**.

Dies gilt auch für Minderjährige, die Sozialhilfe (SGB XII) beziehen.

Der Sofortzuschlag darf vom Jobcenter oder Sozialamt nicht zurückgefordert werden, auch wenn sich die Bewilligung der anderen SGB II, SGB XI- oder Asylbewerber-Leistungen rückwirkend ändert und Geld zurückverlangt wird.

[§ 72 SGB II / § 145 SGB XII / § 16 AsylbLG]

Seite 79 / 82 / 92 / 213: Anrechnung von Einkommen

Im **SGB XII** kann seit 2021/2023 vom Einkommen auch abgesetzt werden :

- **100 €** Freibetrag von einer zusätzlichen (privaten) Altersvorsorge (z.B. Riesterrente). Außerdem werden von dem Betrag der privaten Rente, der über 100 € liegt, nochmal 30 % freigelassen. Der gesamte Freibetrag ist jedoch **begrenzt** auf 50 % des Eckregelsatzes, derzeit also **auf 281,50 €**.
- Diesen Freibetrag erhalten ab 2021 auch Personen, die zur Rente eine **Grundrente** bekommen, falls sie aufstockend Grundsicherung benötigen.
- Der Beitrag zur **Kfz-Haftpflichtversicherung** (seit 1.1.2023).

Überbrückungsgeld, das Haftentlassenen bei der Entlassung bekommen, wird nicht mehr als Einkommen angerechnet. Dies gilt im **SGB II** bereits seit 2021, im SGB XII ab dem 1.1.2024.

Einnahmen in Geldeswert - das sind Sachwerte wie z.B. ein Auto, Hausrat, Immobilien usw. - gelten ab 2024 auch im SGB XII nicht mehr als Einkommen sondern als Vermögen. Sachbezüge werden nur noch dann als Einkommen angerechnet, wenn sie im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder des Bundes- bzw. Jugendfreiwilligendienstes zufließen“ [§ 82 Abs. 1 Nr. 11 SGB XII-neu]

Folgende Änderungen durch das **Bürgergeld-Gesetz** wurden im **SGB XII** zum 1. Januar 2023, im **SGB II** (Hartz IV) erst zum 1. Juli 2023 eingeführt:

- Einnahmen aus **Erbschaften** gelten nicht mehr als Einkommen, sondern stellen ab dem Folgemonat, nachdem sie zugeflossen sind, Vermögen dar - das nur angerechnet werden kann, wenn die Vermögensfreigrenzen überschritten werden.
- **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Einkünfte aus **Ehrenamt, Übungsleiterfähigkeit** und Aufwandsentschädigungen, die nach § 3 Nr 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind, gelten nicht mehr als anzurechnendes Einkommen. Bis 2025 waren dies bis zu

3.000 € jährlich, ab 2026 können es bis zu **3.300 €** im Jahr sein. Auch bei der Errechnung der Freibeträge beim Zusammentreffen von Erwerbs- und ehrenamtlicher Tätigkeit werden sie nicht berücksichtigt.

- den Verdienst aus **Ferienjobs** in den Schulferien wird nicht mehr angerechnet: unter 25-jährige Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen können ihn behalten, wenn sie keine Ausbildungsvergütung bekommen
- Erwerbseinkommen** während der Schulzeit bis 603 € mtl. wird Schülern, Studierenden und Auszubildenden nicht angerechnet. Die Höhe entspricht der Geringfügigkeitsgrenze (Minijob - 2024: 538 €, 2025: 556 €)
- ein Betrag von 603 € bleibt auch anrechnungsfrei für Auszubildende unter 25 Jahren, die eine nach dem BAföG oder BAB [§ 57 SGB III] förderungsfähige **Ausbildung** absolvieren oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme [§ 51 SGB III] bzw. Einstiegsqualifizierung [§ 54a SGB III]

Seite 94 - 96: Freibetrag bei Erwerbstätigkeit

Im **SGB II** wurde der **Freibetrag für Erwerbstätige** - neben dem Grundfreibetrag von 603 € für Studierende; Schüler/innen und Auszubildende - auch für alle anderen Erwerbstätigen zum 1.7.2023 geringfügig erhöht. Es gibt eine neue 3. Stufe, so daß sich der Freibetrag nun wie folgt zusammensetzt:

- Grundfreibetrag von 100 €
- Zusatzfreibetrag von 20 % für den Teil des monatlichen Brutto-Erwerbseinkommens, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 520 € beträgt,
- Neu:* Zusatzfreibetrag von **30 %** für den Teil, der 520 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt,
- Zusatzfreibetrag von 10 % für den Teil, der 1.000 € übersteigt und nicht mehr als 1.200 € beträgt (bzw. 1.500 € für Berechtigte mit Kind).

Wenn Sie die komplizierte Rechnung nicht in jedem Einzelfall anstellen wollen, können Sie sich ("pi mal Daumen") an folgender Tabelle orientieren:

Bruttolohn	Grundfreibetrag	+ Zusatzfreibeträge	= Gesamtfreibetrag
100 €	100 €	--	100 €
200 €	100 €	20 €	120 €
400 €	100 €	60 €	160 €
520 €	100 €	84 €	184 €
600 €	100 €	84 + 24 €	204 €
800 €	100 €	84 + 84 €	268 €
1.000 €	100 €	84 + 144 €	328 €
1.100 €	100 €	84 + 144 + 10 €	338 €
1.200 €	100 €	84 + 144 + 20 €	348 €
1.500 € *	100 €	84 + 144 + 50 €	378 €

* Höhere Obergrenze, wenn Sie ein oder mehrere minderjährige Kinder haben.

Seite 190 - 193: P-Konto / Pfändungsfreigrenzen / Insolvenzverfahren

Der Sockelbetrag auf einem P-Konto liegt ab dem **1.7.2025** bei **1.559 €**.

Mit **Bescheinigung** kann der Pfändungsschutz für die erste unterhaltsberechtig- tigte Person um 585,23 € sowie für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person um 326,04 € erhöht werden, so daß sich folgende Freibeträge ergeben:

- bei einem Angehörigen / Unterhaltsberechtigten auf 2.149 €
- bei zwei Angehörigen / Unterhaltsberechtigten auf 2.469 €
- bei drei Angehörigen / Unterhaltsberechtigten auf 2.799 € usw.

Die **Pfändungsfreigrenze** beträgt ab dem **1.7.2025** ebenfalls **1.559 €** und die Pfändungsgrenzen bei Angehörigen erhöhen sich ebenso.

Durch Änderung der Insolvenzverordnung kann seit Oktober 2020 bei der **Verbraucherinsolvenz** eine Restschuldbefreiung bereits 3 Jahre nach Ver- fahrenseröffnung - statt früher nach 6 Jahren - erteilt werden.

Seite 207: Kostenbeitrag für Mittagessen in WfbM

1.1.2026

Im Bundesteilhabegesetz (SGB IX) von 2020 zählt das Mittagessen in einer Werkstatt nicht mehr zu den Eingliederungsleistungen. Daher bekommen behinderte Personen, die Grundsicherung beziehen, nun einen Mehrbedarf von derzeit 4,57 € pro Essen (bzw. 86,83 € pro Monat), wenn sie am gemein- samen Mittagessen in einer WfbM oder an einem tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen [§ 42b SGB XII].

Seite 244 / 245: Asylbewerberleistungen

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG				Stand 1.1.2026	
Für	Grundbedarf	Persl. Bedarf	Gesamt		
1. Alleinstehende	253,--	202,--		455,--	
2. Partner, jeder *	227,--	182,--		409,--	
3. Haushaltsangehörige ab 18 J. **	202,--	163,--		365,--	
4. Kinder von 14 - 17 Jahre	267,--	138,--		405,--	
5. Kinder von 7 - 13 Jahre	202,--	135,--		337,--	
6. Kinder von 0 - 6 Jahre	179,--	130,--		309,--	

* Die Stufe 2 gilt seit 2019 auch für Alleinstehende in einer **Gemeinschaftsunterkunft**. Das verstößt laut Bundesverfassungsgericht gegen das Grundgesetz. (Az. 1 BvL 3/21 v.15.10.2022) Ab 1.1.2024 werden die Regelsätze in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmög- lichkeit nun um den Wert der Verpflegung und Strom gekürzt - bei Alleinstehenden z.B. um 186 €. [§ 142 SGB XII i. § 82 SGB II]

** Die Stufe 3 gilt seit dem 1.9.2019 für erwachsene Kinder unter 25 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben und für erwachsene Personen in einer stationären Einrichtung.

Analogleistungen SGB XII nach § 2 AsylbLG werden seit März 2024 erst nach **36 Monaten** gezahlt (vorher: nach 18 Monaten).

In den AsylbLG-Regelsätzen sind folgende Posten seit 2019 nicht mehr ent-

waren, gibt es seit dem 1.1.2023 folgende neuen Regelungen:

Die Folgen von Pflichtverletzungen werden nun nicht mehr *Sanktion* sondern **Leistungsminderung** genannt und wurden nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtes in der Höhe verringert und begrenzt. [§ 31a + b SGB II]

Nun gilt

- bei Meldeversäumnissen wird die Leistung für einen Monat um 10% des maßgebenden Regelsatzes gekürzt, wenn Betroffene keinen „wichtigen Grund“ für ihr Fernbleiben haben
- eine verspätete Arbeitslosmeldung mit einer einwöchiger Sperrzeit der Arbeitsagentur wird wie ein Meldeversäumnis behandelt
- bei anderen Pflichtverletzungen beträgt die Kürzung 10 % für 1 Monat bei erster Pflichtverletzung, 20 % für 2 Monate bei zweiter und 30 % für 3 Monate bei dritter Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres
- eine *zweite* oder *dritte* Pflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits eine Minderung durch Sanktionsbescheid erfolgt ist
- die Bereitschaft, Pflichten nachzuholen, muss berücksichtigt werden, denn laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss eine Sanktion aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erreicht hat
- die Obergrenze bei mehreren Leistungsminderungen beträgt 30 % des maßgebenden Regelsatzes (bei Alleinstehenden also derzeit 168,90 € mtl.)
- die sich rechnerisch ergebenden Zahlungsbeträge für die Wohnkosten dürfen durch eine Sanktion nicht verringert werden; d.h., wer als Aufstocker nur Leistungen für die Wohnkosten erhält, kann nicht sanktioniert werden
- keine Leistungsminderung, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (vor allem, wenn Kinder mitbetroffen sind).

Seite 179: Rückforderung von Bagatellbeträgen

Zwecks Entlastung ihrer Verwaltung sollen die **Jobcenter** und auch die **Wohngeldämter** auf Rückforderungen verzichten, wenn die Forderung nicht mindestens **50 €** für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt.

Dies gilt auch bei Erstattungsforderungen aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach zunächst nur vorläufig bewilligten Leistungen.

[§§ 40 (1), 41a (6) SGB II und § 30a WoGG]

Seite 189: Minderjährigenschutz

Minderjährige, die Leistungen ans Jobcenter zurückzahlen müssen (z.B. weil ihre Eltern Änderungen beim Einkommen hatten), haften für diese Schulden bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch, wenn sie mehr als **15.000 € Vermögen** haben. [§ 40 Abs. 9 SGB II - neu]

Seite 100: Anrechnung von Vermögen im SGB II

Neu: Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde die Vermögensanrechnung im **SGB II** ab **1.1.2023** deutlich großzügiger als bisher gestaltet.

Als Vermögen „geschützt“ sind nun

- ein Freibetrag von **15.000 €** für jede Person der Bedarfsgemeinschaft; wird diese Freigrenze überschritten, so kann der übersteigende Betrag auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden, sofern diese ihre Freigrenzen nicht ausschöpfen
- alle zur **Alterssicherung** vorgesehenen Versicherungsverträge in unbegrenzter Höhe, und zwar ohne dass ein sog. Verwertungsausschluss in die Versicherungsverträge eingetragen ist und andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden
- als **Altersvorsorge für Selbständige** weiteres Vermögen für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in dem keine Rentenbeiträge entrichtet wurden; der Freibetrag errechnet sich aus dem Jahresbeitrag für einen Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt aktuell rund 8.000 € pro Jahr
- **Kraftfahrzeuge** müssen nur noch angegeben werden, wenn deren Wert **15.000 €** übersteigt [Weisung der BA zu § 12 SGB II zum 1.1.2023, Rz 12.13]; bisher galt nach Urteil des BSG ein Kfz von 7.500 € als angemessen
- ein selbst genutztes **Haus** mit einer Wohnfläche von bis zu 140 m² oder **Eigentumswohnung** von bis zu 130 m²; bewohnen mehr als 4 Personen Haus bzw. Eigentumswohnung, erhöht sich die Wohnfläche um 20 m² für jede weitere Person; bei besonderer Härte sind höhere Wohnflächen anzuerkennen
- und - wie gehabt - Vermögen, das der baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hauses oder einer Wohnung für Personen mit Behinderung oder Pflegebedarf dient, angemessener **Hausrat** sowie Vermögen, dessen Verwertung eine besondere **Härte** bedeuten würde.

Außerdem gilt bei der Vermögensverwertung im ersten Jahr des Leistungsbezuges eine **einjährige Karenzzeit**, in der Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist. In 2023 galt die Karenzzeit für alle SGB II - Bezieher. Als erheblich gilt Vermögen, wenn es **40.000 €** für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Auch dieser Freibetrag ist unter den Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft frei übertragbar.

In dieser Karenzzeit wird eine selbstgenutzte Immobilie (also eine Eigentumswohnung oder ein Haus) unabhängig von ihrer Größe und ihrem Wert nicht als Vermögen berücksichtigt.

Während der Karenzzeit muss in der Regel nur eine Selbstauskunft zum Vermögen abgegeben werden. Belege müssen nur vorgelegt werden, wenn die Auskünfte nicht plausibel sind.

Allerdings gilt die Karenzzeit nicht, wenn nur für einen Monat Leistungen beantragt werden - bspw. für eine einmalige Heizkostenbeihilfe.

Seite 216: Anrechnung von Vermögen im SGB XII

Im SGB XII wurde keine Karenzzeit bei der Vermögensverwertung eingeführt. Lediglich die Freibeträge beim **Geldvermögen** wurden bei Sozialhilfe und Grundsicherung durch das Bürgergeld-Gesetz etwas angehoben:

Für leistungsberechtigte alleinstehende Personen (auch Minderjährige) sind nunmehr **10.000 €** „geschützt“ und für Partner*innen ebenfalls 10.000 €.

Für Kinder, die überwiegend unterhalten werden, bleibt es wie bisher bei 500 € Freibetrag.

Darüber hinaus ist nunmehr auch ein **Kraftfahrzeug** von „angemessenem Wert“ geschützt. Angemessen ist ein Kraftfahrzeug laut Gesetzesbegründung, wenn es einen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet. Dieser Betrag dürfte strittig sein, da die BA in ihren neuen Weisungen zu § 12 SGB II nunmehr von 15.000 € als „angemessenem“ Wert für ein Kfz ausgeht.

Während beim **Wohneigentum** im SGB II nun gesetzlich geregelt wurde, was als angemessene Größe eines selbstgenutzten Hauses bzw. einer Eigentumswohnung gilt, hat man dies im SGB XII unterlassen, so daß sich nun folgende völlig unterschiedliche **Richtwerte** ergeben:

Anzahl der Bewohner*	Haus		Eigentumswohnung	
	SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII
1 - 2 Personen	140 m²	90 m²	130 m²	80 m²
3 Personen	140 m²	110 m²	130 m²	100 m²
4 Personen	140 m²	130 m²	130 m²	120 m²
5 Personen	160 m²	150 m²	150 m²	140 m²
6 Personen	180 m²	170 m²	170 m²	160 m²

* Angehörige in Bedarfs- oder in Haushaltsgemeinschaft

Hier bleibt abzuwarten, ob die Gerichte diese Ungleichbehandlung korrigieren.

Seite 137: Zwangsverrentung

Neu: Ältere Erwerbslose müssen z.Zt. nicht vorzeitig Altersrente beantragen, denn die Zwangsverrentung ist bis Ende 2026 ausgesetzt (§§ 12a + 65 (2) SGB II)

Seite 157: Mindestlohn

Ab 2026 beträgt der Mindestlohn **13,90 €** brutto pro Stunde. Das ergibt bei einem Vollzeitjob (~ 170 Stunden) etwa 2.360 € brutto im Monat. 2025 betrug der Mindestlohn 12,82 € pro Stunde (2024: 12,41 €, 2023: 12,- €).

Seite 150 / 159: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Hier gibt es seit Juli 2023 folgende Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz:

Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus (§§ 16 + 16j SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung, die zu einem Berufsabschluss führt, ein Weiterbildungsgeld von **150 €** monatlich - auch wenn die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses erfolgt. Dieses Geld ergänzt die schon bisher möglichen Prämien von 1.000 € bzw. 1.500 € bei Bestehen einer Zwischen- bzw. Abschlussprüfung. [vgl. § 87a SGB III-neu].

Ferner gab es für kurze Zeit einen sogenannten **„Bürgergeld-Bonus“** von **75 €** monatlich bei Teilnahme an bestimmten beruflichen Weiterbildungen vom Jobcenter. Dieser Bonus wurde zum 28.3.2024 wieder **abgeschafft**.

Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II)

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann das Jobcenter oder ein beauftragtes Unternehmen eine „ganzheitliche Betreuung“ vornehmen - gegebenenfalls auch als „aufsuchende Betreuung“ mit Hausbesuchen (siehe dazu auch S. 129).

Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren (§§ 15 + 15a SGB II)

Die bisherige „Eingliederungsvereinbarung“ heißt jetzt „Kooperationsplan“. Dieser soll nach einer „Potentialanalyse“ gemeinsam vom Jobcenter und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erarbeitet werden. In dem Plan sollen das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden. Der Kooperationsplan soll nach Ablauf von jeweils 6 Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan erfolgt *ohne* Belehrung über die *Rechtsfolgen*, d.h. bei Nichtteilnahme erfolgt noch keine Sanktion. Aber wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgt die Aufforderung zur Mitwirkung *mit* Rechtsfolgenbelehrung. Das Jobcenter soll regelmäßig überprüfen, ob Leistungsberechtigte den Kooperationsplan einhalten. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, in dem gemeinsam versucht werden soll, zu einem Lösungsvorschlag zu kommen.

Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nicht zu Leistungsminderungen - ausgenommen Meldeversäumnisse.

Seite 169: Kürzung und Wegfall der Leistungen - Sanktionen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5.11.2019 [Az. 1 BvL 7/16] entschieden, dass die Hartz IV - Sanktionen bei Pflichtverletzungen teilweise verfassungswidrig waren. Nachdem die Sanktionen daraufhin zwischenzeitlich ausgesetzt